



**Studienordnung
der Theologischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität
für das Kernfach Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung und
das Ergänzungsfach Grundlagen des Christentums
im Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung der Studienordnung
der Theologischen Fakultät
für das Kernfach Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung und das
Ergänzungsfach Grundlagen des Christentums
im Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 22. Dezember 2016**

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 01/2017 S. 2)

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für das Kernfach Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung und das Ergänzungsfach Grundlagen des Christentums im Studiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts vom 5. Januar 2009 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität 3/2009, S. 56). Der Rat der Theologischen Fakultät hat die Änderungen am 28. Juni 2016 beschlossen, der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat der Ordnung am 20. Dezember 2016 zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 22. Dezember 2016 genehmigt.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn, Studiendauer
- § 4 Ziel des Studiums
- § 5 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 6 Modulbeschreibungen
- § 7 Praxismodul
- § 8 Studienfachberatung
- § 9 Zulassung zu einzelnen Modulen
- § 10 Gleichstellungsklausel
- § 11 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen



§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kernfach: Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung (120 LP) und in dem Ergänzungsfach: Grundlagen des Christentums (60 LP) mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Studienvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
- (2) ¹Für das Kernfach Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung sind als Sprachenvoraussetzungen das Latinum und das Graecum oder das Hebraicum und Griechischkenntnisse zu erwerben. ²Die entsprechenden Leistungsnachweise sind bis zum Ende des 2. Studienjahres zu erbringen. ³Da es sich hierbei um das Nachholen von Studienvoraussetzungen handelt, werden hierfür keine ECTS-Punkte vergeben.
- (3) ¹Für das Ergänzungsfach Grundlagen des Christentums sind für den Wahlstudienschwerpunkt Bibelwissenschaften das Graecum oder das Hebraicum und Griechischkenntnisse sowie das Latinum nachzuweisen. ²Für die Wahlstudienschwerpunkte Geschichte und Theologie des Christentums sowie Religion in Kirche und Gesellschaft ist das Latinum zu erwerben. ³Die entsprechenden Leistungsnachweise sind bis zum Ende des 2. Studienjahres zu erbringen. ⁴Da es sich hierbei um das Nachholen von Studienvoraussetzungen handelt, werden hierfür keine ECTS-Punkte vergeben.

§ 3 Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre. ²Zeiten, die zum Erwerb der Sprachvoraussetzungen nicht auf die für BAFöG relevante Regelstudienzeit angerechnet werden, regelt § 15 a Abs. 3 BAFöG.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 4 Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums im Kernfach Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung ist es, unter Beteiligung der theologischen Einzeldisziplinen vermittelte Kenntnisse und Einsichten zu einer theologisch fundierten Analyse, Charakterisierung und Urteilsbildung über die Bedeutung des Christentums v. a. in der europäischen Geschichte und Kultur sowie für ein modernes Bildungsverständnis zusammen zu führen und zu verknüpfen.



- (2) ¹Grundlage des Studiums ist die fachwissenschaftliche Ausbildung in den Fachgebieten Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Religionswissenschaft, Praktische Theologie und Religionspädagogik. ²Die Studierenden erwerben damit die Fähigkeit, sich fachwissenschaftliche Informationen selbständig zu erschließen, zu strukturieren und zu verknüpfen, sowie diese Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden.
- (3) ¹Die Studierenden erwerben Kenntnisse der entsprechenden fachlichen Systematik und Begrifflichkeit der Fächer sowie der fachlichen Integration durch die Schwerpunktbildungen der Fachgebiete Altes Testament/Neues Testament, Kirchengeschichte/Systematische Theologie sowie Religionswissenschaft/Praktische Theologie/Religionspädagogik. ²Damit werden die Studierenden in die Lage versetzt, komplexe Probleme fachübergreifend anzugehen und zu lösen. ³Die Fachgebiete Religionswissenschaft, Praktische Theologie und Religionspädagogik bieten in besonderer Weise die Reflexion künftiger beruflicher Tätigkeitsfelder.
- (4) ¹Das Studium ist konsekutiv aufgebaut, berufsqualifizierend und stellt die qualifizierende Voraussetzung für den konsekutiven forschungsorientierten Masterstudiengang Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung der Friedrich-Schiller-Universität dar. ²Dazu gehören auch der Ausrichtung entsprechende Masterstudiengänge im In- und Ausland. ³Ferner qualifizieren sich die Absolventen für berufliche Tätigkeiten v. a. im Bildungs- und Kulturbereich.
- (5) ¹Das Fachstudium Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung vermittelt über die Studienjahre aufbauende Kompetenzen in verschiedenen Bereichen sowie Schlüsselqualifikationen. ²Zu den Kompetenzen zählt die Vermittlung wissenschaftlichen fachübergreifenden Denkens und Handelns, die Erlernung und Anwendung fachspezifischer Methoden/Techniken sowie die Analyse, Bewertung und Lösung von Fragestellungen in dem geschichtlich gewachsenen Spannungsfeld von Christentum, Kultur und Bildung. ³Zu den Schlüsselqualifikationen gehört die Fähigkeit zur Recherche, Dokumentation und Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse, Kooperations- und Teamfähigkeit sowie die Fähigkeit zur Reflexion eigener wissenschaftlicher Arbeit. ⁴Zudem gehören zu den Schlüsselqualifikationen fachübergreifende und spezifische berufsfeldbezogene Fähigkeiten. ⁵Die Schlüsselqualifikationen werden durch projektförmige Lehrveranstaltungen und Teamarbeit in den Lehrveranstaltungen (z.B. Exkursionen, Seminare, Praktika sowie durch die Lehrveranstaltung zur Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie) vermittelt.
- (6) ¹Berufliche Einsatzmöglichkeiten für Absolventen des Kernfaches Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung im Bachelor-Studiengang ergeben sich in allen Bereichen, in denen ein theologisch fundiertes Urteil verlangt wird. ²Das Ergänzungsfach „Grundlagen des Christentums“ bietet Schwerpunktsetzungen für die Studiengänge und Berufsfelder, in denen eine fundierte Kenntnis des Christentums für die jeweiligen fachlichen Urteils- und Handlungskompetenzen notwendig sind.



³Die Studienfächer qualifizieren insbesondere für berufliche Tätigkeiten in folgenden Bereichen:

- Jugend- und Erwachsenenbildung, kirchliche Akademien, Volkshochschulen etc.
- Karitativ-soziale Einrichtungen (Beratungsstellen und Pflegeeinrichtungen)
- Medienberufe (einschließlich Printmedien)
- Verlagswesen/Publizistik
- Archivwesen
- Museen
- Stiftungswesen
- Ökumenische Institutionen und Projekte
- Kulturinstitute auf nationaler und internationaler Ebene

§ 5

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Bachelor-Studium an der Theologischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). ²Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelor-Arbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. ³Die Bachelor-Arbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. ⁴Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. ⁵Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. ⁶Die Bachelor-Arbeit schließt das Studium ab.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und Prüfungen zusammen. ³Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Kernfaches: Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung (120 LP) und des Ergänzungsfach: Grundlagen des Christentums (60 LP) in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) Das Studium im Kernfach ‚Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung‘ besteht aus 11 Pflichtmodulen, 2 Wahlpflichtmodulen und im Ergänzungsfach ‚Grundlagen des Christentums‘ aus 6 Pflichtmodulen. Zusatzmodule können hinzugewählt werden.
- (4) ¹In das Studium des Kernfaches sind Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. ²Diese gliedern sich in einen
- Pflichtbereich: Ein Praxismodul (10 LP) und fachspezifische Schlüsselqualifikationen, die integriert vermittelt werden (FSQ 10 LP),
- und einen
- Wahlpflichtbereich allgemeiner Schlüsselqualifikationen (ASQ 10 LP), die in besonders gekennzeichneten Modulen erworben werden können, die auf der Internetseite der Theologischen Fakultät veröffentlicht sind.



- (5) ¹Vor Antritt eines Auslandssemesters bzw. eines vorübergehenden Wechsels an eine andere Universität hat der Studierende in einer Studienfachberatung zu klären, ob und welche dort zu erbringenden Studienleistungen den Teil eines Moduls, bzw. ein oder mehrere Module aus dem unter Abs. 3 genannten Modulprogramm ersetzen können. ²Ein Auslandsstudium im Umfang von mind. 10 LP kann als Praxismodul angerechnet werden. ³Verbindliche Vereinbarungen darüber werden in einem individuell getroffenen learning agreement schriftlich festgehalten. ⁴Die Vereinbarungen in dem learning agreement bilden die Grundlage für eine spätere Anerkennung von außerhalb der Friedrich-Schiller-Universität erworbenen ECTS-Punkten.
- (6) Umfang und Inhalte des Studiums im **Kernfach (KF)**:
- (a) ¹Die Module des ersten Studienjahres im Kernfach dienen der Orientierung, dem Ausgleich der Vorkenntnisse sowie dem Erwerb von Grundkenntnissen und grundlegenden Fähigkeiten. ²Das erste Studienjahr umfasst die folgenden Pflichtmodule im Umfang von 40 Leistungspunkten aus den Fachgebieten Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Religionswissenschaft, Praktische Theologie und Religionspädagogik:
- The B9 Geschichte und Theologie der christlichen Lehre
 - The B1 Geschichte Israels und des Urchristentums
 - BA RW21 Religionen in Kulturen und Gesellschaften I
 - The B12 Theorie religionspädagogischer Handlungsfelder
- (b) ¹Im zweiten Studienjahr werden die Kenntnisse und Fähigkeiten im Studienfach erweitert. ²Es sind Pflichtmodule im Umfang von 40 Leistungspunkten zu belegen.
- The B6 Geschichte und Theologie der christlichen Lebensformen
 - The B3 Theologische Entwürfe im Alten und Neuen Testament
 - The B2 Literatur des Alten und des Neuen Testaments
 - The B10 Konfessionelle Identität des Protestantismus
- (c) ¹Im dritten Studienjahr werden die erworbenen Fähigkeiten vertieft. ²Insgesamt sind im Fachstudium 40 LP zu erwerben. ³Darin eingeschlossen sind Wahlpflichtmodule mit 10 LP, die Abschlussarbeit in einem Spezialisierungsgebiet (10 LP) und ein berufsbezogenes Praktikum (10 LP). ⁴Die Ausgestaltung des berufsbezogenen Praktikums regelt § 7.

Pflichtmodule (30 LP):

- The B13 Theorie kirchlicher Handlungsfelder
- Berufsbezogenes Praktikum
- Bachelor of Arts-Arbeit



ASQ/Wahlpflichtmodule (daraus 10 LP) lt. ASQ-Modulkatalog der Theologischen Fakultät, u.a.:

- Ökumenik I/II
- Religionswissenschaft
- Philosophie
- Medienethik
- Erwachsenenbildung
- Informations- und Medienkompetenz

⁵Darüber hinaus können ASQ/Wahlpflichtmodule aus dem allgemeinen ASQ-Katalog, der gemeinsam mit der Philosophischen Fakultät und Instituten der Fakultät für Sozial und Verhaltenswissenschaften angeboten wird, ausgewählt werden.

(d) Aus dem Gesamtangebot der Universität können Zusatzmodule hinzugewählt werden.

(7) Umfang und Inhalte des Studiums im **Ergänzungsfach (EF)**

(a) ¹Das Ergänzungsfach Grundlagen des Christentums enthält drei Studienwahlschwerpunkte Geschichte und Theologie des Christentums, Bibelwissenschaften und Religion in Kirche und Gesellschaft, aus denen ein Studienwahlschwerpunkt auszuwählen ist.

²Die jeweiligen Studienwahlschwerpunkte bestehen aus 6 Pflichtmodulen mit je 10 LP. Jeweils drei Module profilieren den Studienschwerpunkt; drei weitere Module sind als ergänzende Fachmodule beigefügt.

(b) ¹Das Studium im Ergänzungsfach gliedert sich in zwei Abschnitte. ²Am Ende des ersten Abschnitts nach den ersten vier Semestern (zwei Studienjahren) ist den Studierenden in den ergänzenden Fachmodulen grundlegendes und integriertes Wissen über die wesentlichen Inhalte der einzelnen Disziplinen der Theologie und die Fertigkeit zur Anwendung ihrer Methoden vermittelt worden. ³In den Modulen, die die Studienschwerpunkte profilieren, haben die Studierenden eine vertiefte Kenntnis über die jeweiligen Inhalte und Methoden ihres Studienschwerpunktes gewonnen. ⁴Im zweiten Abschnitt vertiefen die Studierenden ihre Fach- und Handlungskompetenzen in den ergänzenden und ihren Studienschwerpunkt profilierenden Modulen. ⁵Die Möglichkeit, im zweiten Studienabschnitt an einer ausländischen Universität zu studieren, wird gefördert und durch learning agreements gesichert.

A. Studienwahlschwerpunkt **Geschichte und Theologie des Christentums**

1. Studienjahr

- The B4.1 Grundlagen der Theologie I
- The B9.1 Geschichte und Theologie der christlichen Lehre



2. Studienjahr

- The B4.2 Grundlagen der Theologie II
- The B6.1 Geschichte und Theologie der christlichen Lebensformen

3. Studienjahr

- The B14 Praxisfelder der Theologie
- The B10 Konfessionelle Identität des Protestantismus

B. Studienwahlschwerpunkt **Bibelwissenschaften**

1. Studienjahr

- The B8 Geschichte und Theologie der christlichen Lehre I
- The B1 Geschichte Israels und des Urchristentums

2. Studienjahr

- The B5 Geschichte und Theologie der christlichen Lebensformen I
- The B2.1 Literatur des Alten und Neuen Testaments

3. Studienjahr

- The B14 Praxisfelder der Theologie
- The B3.1 Theologische Entwürfe im Alten und Neuen Testament

C. Studienwahlschwerpunkt **Religion in Kirche und Gesellschaft**

1. Studienjahr

- The B4.1 Grundlagen der Theologie I
- BA RW 21 Religionen in Kulturen und Gesellschaften I

2. Studienjahr

- The B4.3 Grundlagen der Theologie III
- The B12.1 Theorie religionspädagogischer Handlungsfelder

3. Studienjahr

- The B7 Geschichte und Theologie der christlichen Lebensformen II
- The B13.1 Theorie kirchlicher Handlungsfelder

§ 6

Modulbeschreibungen

(1) ¹Über Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung informieren die Modulbeschreibungen. ²Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls auch bekannt gegeben.

³Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.



- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.
- (3) Die Fachmodule gehen gemäß § 15 der Prüfungsordnung über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.
- (4) Das Praxismodule sowie die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 7 Praxismodul

- (1) ¹Das berufsorientierte Praktikum in fachnahen Institutionen (Universitäten, andere Forschungseinrichtungen, Behörden, kommunalen und kirchlichen Einrichtungen) ist in der Regel im dritten Studienjahr (vorlesungsfreie Zeit zwischen 5. und 6. Semester) zu absolvieren, kann aber bereits nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfungen des zweiten Studienjahres durchgeführt werden. ²Es dient dazu, vor Eintritt in das Berufsleben oder weiterführende Bildungsabschnitte berufspraktische und damit auf ein angestrebtes Tätigkeitsfeld hin orientierende Erfahrungen zu sammeln. ³Das Praxismodul kann im Ausland absolviert werden.
- (2) ¹Das berufsorientierte Praktikum hat bei Vollzeitbeschäftigung eine Dauer von mindestens 6 Wochen. ²Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich das Praktikum entsprechend.
- (3) Die Durchführung des berufsorientierten Praktikums ist vor Beginn (i. d. R. vier Wochen vorher) beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen und durch diesen genehmigen zu lassen.
- (4) ¹Über das absolvierte Praktikum ist ein Nachweis in Form eines Praktikumsberichtes dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb eines Monats nach Beendigung des Praktikums vorzulegen. ²Dieser Praktikumsbericht ist vom Praktikumsgeber sachlich richtig zu zeichnen. ³Der Praktikumsbericht wird von einem Prüfer, der vom Vorsitzenden der Studien- und Prüfungskommission benannt wird gemäß der Prüfungsordnung bewertet.
- (5) Bereits vor Studienbeginn abgeleistete einschlägige berufliche Tätigkeiten oder ein einschlägiges Praktikum können auf Antrag bei Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. der Praktikumsstelle und eines Berichts über die Tätigkeit (Praktikumsbericht) anerkannt werden, wenn die Tätigkeit den Anforderungen an das Praktikum entspricht.
- (6) Ist das Praktikum bestanden, werden 10 Leistungspunkte vergeben.

§ 8 Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung wird durch den Studienfachberater der Theologischen Fakultät durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.



§ 9

Zulassung zu einzelnen Modulen

Folgende Modulabhängigkeiten sind zu berücksichtigen:

(a) KF Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung

- Modulabschluss The B9 bildet die Zulassungsvoraussetzung für Modul The B6 und The B10
- Modulabschluss The B1 bildet die Zulassungsvoraussetzung für Modul The B2 und Modul The B3.
- Modulabschluss The B2 und The B10 bilden die Zulassungsvoraussetzungen für Modul The B13.

(b) EF Grundlagen des Christentums

1. Studienwahlschwerpunkt **Geschichte und Theologie des Christentums**

Der erfolgreiche Abschluss der Module The B4.1 und The B4.2 sowie der Module The B8 und The B5 in den ersten beiden Studienjahren bildet die Zulassungsvoraussetzung für das Modul The B14 und für das Modul The B10 im dritten Studienjahr.

2. Studienwahlschwerpunkt **Bibelwissenschaften**

Der erfolgreiche Abschluss der Module The B8 und The B5 sowie der Module The B1 und The B2.1 in den ersten beiden Studienjahren bildet die Zulassungsvoraussetzung für das Modul The B14 und für das Modul The B3.1 im dritten Studienjahr.

3. Studienwahlschwerpunkt **Religion in Kirche und Gesellschaft**

¹Der erfolgreiche Abschluss der Module The B4.1 und The B4.3 sowie der Module The BA RW21 und The B12.1 in den ersten beiden Studienjahren bildet die Zulassungsvoraussetzung für das Modul The B7 im dritten Studienjahr. ²Der erfolgreiche Abschluss des Moduls The B4.1 in den ersten beiden Studienjahren bildet die Zulassungsvoraussetzung für das Modul The B13.1 im dritten Studienjahr.

§ 10

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.



§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach Ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum Wintersemester 2016/17 in Kraft.
- (2) Die Ordnung gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens ferner für alle Studierenden, die ihr Studium im Kernfach Christentum in Kultur, Geschichte und Bildung bzw. im Ergänzungsfach Grundlagen des Christentums bereits vor diesem Zeitpunkt aufgenommen haben. Leistungen, die von diesen Studierenden bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in ihrem Studium erbracht wurden, werden anerkannt.

Jena, 22. Dezember 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena